



**DJFT 2007/I**

**Beschluss zu TOP 5:  
Juristenausbildung und Bologna-Prozess**

Der 87. Deutsche Juristen-Fakultätentag hat beschlossen:

1. Oberste Priorität bei allen Reformmaßnahmen muss die Sicherung der Qualität der Juristenausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage haben. Integraler Bestandteil des Ausbildungsniveaus ist dabei grundsätzlich der Erhalt des Einheitsjuristen und die staatliche Prüfung der Rechtskandidaten bzw. Richter und Rechtsanwälte. Dies gebietet die besondere staatliche Verantwortung für die Rechtspflege.
2. Angesichts mehrerer noch laufender Reformprojekte müssen Änderungen im Studien- und Ausbildungsablauf möglichst behutsam erfolgen. Elemente des Bologna-Prozesses müssen in den bisherigen Ausbildungsablauf möglichst harmonisch eingefügt werden. Da die deutsche Juristenausbildung mit Studium und Referendariat bereits heute einen zweistufigen Aufbau aufweist, erscheinen die Chancen für einen solchen behutsamen und mit möglichst geringem Aufwand erfolgenden Einbau von Bologna-Elementen nicht ausgeschlossen.
3. Die Regelstudienzeit darf durch die Aufnahme von Elementen des Bologna-Prozesses nicht verlängert werden. Alles andere würde für die europäische und internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Juristenausbildung einen Rückschlag bedeuten.
4. Die juristische Ausbildung in Deutschland ist durch große Vielfalt gekennzeichnet. Ihren Kern bildet ein grundständiger Studiengang, der durch die Erste Juristische Prüfung abgeschlossen wird. Dieser Abschluss hat sich als Qualitätsgarantie für die juristische Ausbildung bewährt. Die erfolgte Reform der Juristenausbildung gewährleistet die Zukunftsfähigkeit und Internationalität dieses Abschlusses. Sie sichert zugleich einen international anerkannten einheitlichen hohen Standard und bundesweit vergleichbare Abschlüsse.

Daneben bieten alle juristischen Fakultäten weitere grundständige und komplementäre Studiengänge sowie Aufbaustudiengänge an. Diese Vielfalt soll beibehalten und den Anforderungen der Gesellschaft, der Studierenden und des Marktes entsprechend weiterentwickelt werden. Dies kann dazu führen, dass die

Anzahl der Studierenden, die das Studium mit der Ersten Juristischen Prüfung abschließt, zurückgeht.

5. Die Erste Juristische Prüfung bleibt Zugangsvoraussetzung für die klassischen juristischen Berufe (vgl. Beschlüsse DJFT 2004/II, 2005/I, 2006/I). Studierenden, die keinen klassischen juristischen Beruf anstreben, soll durch alternative grundständige Studiengänge eine solide Grundausbildung mit juristischen Elementen ermöglicht werden. Dadurch sollen den Studierenden Berufsfelder neu erschlossen werden.
6. Mit einem rein juristischen 3-jährigen Bachelor-Abschluss, LL.B., werden am Arbeitsmarkt derzeit keine befriedigenden Vermittlungschancen zu erreichen sein. In der Kombination mit nicht-juristischen Inhalten (z.B. wirtschaftswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, medienpezifischen) und gegebenenfalls mit einem entsprechenden Master-Abschluss kann ein juristischer Bachelor, B.A., Sinn machen. Zudem kann ein Master-Abschluss z.B. auch im Ausland erworben werden. Damit kann die Rechtswissenschaft Terrain zurückgewinnen, das sie am Arbeitsmarkt in den letzten Jahrzehnten verloren hat.
7. Der Ausbau zusätzlicher Studienangebote kann nur nach Maßgabe der Kapazitäts- und Finanzierungsmöglichkeiten vorangetrieben werden. Dies erfordert insbesondere eine Verbesserung der Betreuungsrelation.
8. Für das weitere Vorgehen werden folgende Maßnahmen vorgesehen:
  1. Die genannten drei Fakultäten (München, Frankfurt a. M., Konstanz/Heidelberg) werden im Rahmen eines Pilotverfahrens die Aussagekraft und Belastbarkeit eines Eignungsfeststellungsverfahrens prüfen, mit dem Ziel, dieses bei Bewährung flächendeckend einzuführen.
  2. Die Zwischenprüfung soll ihre Wirkung, die Studierenden auf für sie förderliche Studiengänge zu verweisen, in größerem Umfang entfalten als bisher. Dabei soll den nicht erfolgreichen Kandidaten deutlich gemacht werden, dass sie neben dem Studium, das auf die 1. Juristische Prüfung zielt, alternative Möglichkeiten einer juristischen Ausbildung finden.
  3. Vor der Integration des B.A. in den Staatsexamensstudiengang ist dieser zu evaluieren im Hinblick auf Erhöhung der Mobilität der Studierenden, Vergleichbarkeit der Abschlüsse, Qualitätssicherung und Verwendung auf dem Arbeitsmarkt. Die laufenden Berichte und Evaluationen müssen abgeschlossen sein, bevor Entscheidungen über die Einführung des B.A. getroffen werden können.